

# **Vereinbarung**

## **Ausbildungsverbund Pflege Schaffhausen**

*vom 30. Januar 2018*

Zwischen

- dem Verein OdAG Schaffhausen als Organisation der Arbeitgeber im Gesundheitswesen,
- den Spitälern Schaffhausen als Ausbildungsbetrieb mit besonderen Aufgaben für die Studiengänge HF Pflege, und
- dem Kanton Schaffhausen als Betreiber des Berufsbildungszentrum Schaffhausen (BBZ, inkl. Höhere Fachschule Schaffhausen) und Finanzierungspartner,

wird Folgendes vereinbart:

### **1. Zweck**

Ziel der Vertragspartner ist, genügend Pflege- und Betreuungspersonal auf Sekundarstufe II und auf der Tertiärstufe insbesondere in den folgenden Berufen auszubilden:

- diplomiertes Pflegepersonal HF
- Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe)
- Assistentinnen / Assistenten Gesundheit und Soziales EBA (AGS)

Unter dem Namen „Ausbildungsverbund Pflege Schaffhausen“ soll eine optimierte Zusammenarbeit des Berufsbildungszentrums Schaffhausen (BBZ), der Spitälern Schaffhausen und der übrigen in der OdAG Schaffhausen zusammengeschlossenen Arbeitgeber erreicht werden.

### **2. Grundlagen**

Diese Vereinbarung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Projektbericht "Ausbau Berufsbildung Pflege Im Kanton Schaffhausen" vom 8. Dezember 2017
- Nationaler Versorgungsbericht für die Gesundheitsberufe 2016 (GDK / OdASanté)
- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101)
- Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (SHR 412.100)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (SHR 412.101)
- Spitalgesetz (SHR 813.100), Art. 8 Abs. 3 und Art. 9
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG, SHR.813.500), Art. 2 Abs. 5

- Verordnung des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (SR 412.101.61)
- Bildungsverordnungen des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SFBI) zu den Gesundheitsberufen der Sekundarstufe II.

### 3. Zielkapazitäten der Ausbildungsangebote

Im Sinne eines angemessenen Beitrages zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses streben Vertragspartner in den Schulen und Betrieben im Kanton Schaffhausen einen Ausbau der Ausbildungsangebote auf folgende Zielwerte an:

	Anzahl Ausbildungsplätze	
	Eintritte pro Jahr	total laufende Kurse
dipl. Pflege HF (drei- + zweijährige Kurse)	40	100 (3 + 2)
Fachfrau / -mann Gesundheit (FaGe)	60	180 (9)
Assistent(in) Gesundheit / Soziales (AGS)	15	30 (2)
Total	115	310 (16)

Die erwarteten Ausbildungsleistungen der Betriebe (Richtwerte) werden in Anhang 1 dieser Vereinbarung festgelegt.

### 4. Konferenz Ausbildungsverbund Pflege

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Förderung der Ausbildungsangebote und einer optimierten Zusammenarbeit bestellen die Vertragspartner unter dem Namen "Konferenz Ausbildungsverbund Pflege" ein ständiges Organ mit folgender Zusammensetzung:

- je zwei Vertreterinnen / Vertreter der Spitäler Schaffhausen und des BBZ Schaffhausen;
- drei Vertreterinnen / Vertreter der OdAG Schaffhausen aus den Leistungsbereichen Langzeitpflege und Spitex;
- je eine Vertreterin / ein Vertreter des Erziehungsdepartementes (Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung) und des Departementes des Innern (Gesundheitsamt).

Die Leitung obliegt in gegenseitiger Absprache den Vertretungen des Erziehungsdepartementes und des Departementes des Innern.

Die Konferenz tritt zumindest einmal pro Jahr zusammen.

Sie prüft jährlich den Stand der Zielerreichung und erstellt dazu einen schriftlichen, für interessierte Kreise und vorgesetzte Stellen einsehbaren Bericht.

Werden die festgelegten Ziele nicht erreicht, leitet die Konferenz die nötigen Massnahmen zur Beseitigung der Mängel ein. Bei Bedarf bereitet sie die nötigen Anträge zuhanden der zuständigen Stellen vor.

## **5. Organisation und Aufgaben der Partner**

Die Ausbildungen in der beruflichen Grundbildung auf der Sekundarstufe II werden nach den Bestimmungen der entsprechenden beruflichen Grundbildungen in Analogie zu den übrigen Berufsausbildungen organisiert.

Bei den Studiengängen HF Pflege nehmen die Spitäler Schaffhausen als grösster Ausbildungsbetrieb koordinierende Aufgaben wahr und bieten Leistungen an, die allen Studierenden und Ausbildungsbetrieben zugute kommen.

Die Einzelheiten der Aufgabenteilung zwischen den Spitälern und den übrigen involvierten Partnern werden in Anhang 2 dieser Vereinbarung geregelt.

## **6. Finanzierung**

Die Ausbildungen in der beruflichen Grundbildung auf der Sekundarstufe II werden nach den im Berufsbildungsgesetz festgehaltenen Grundsätzen finanziert.

Die Ausbildungen auf der Tertiärstufe (HF Pflege) werden vom Kanton mit pauschalen Beiträgen in der Höhe von Fr. 15'000 pro Studentin / Student und Jahr unterstützt. Massgeblich ist der Bestand der Studierenden am Ende des Kalenderjahres.

Die Kantonsbeiträge werden an die Spitäler Schaffhausen ausbezahlt und von diesen nach den in Anhang 2 dieser Vereinbarung festgelegten Regeln verwaltet und zugeteilt.

## **7. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung Ausbildungsverbund HF Pflege vom 19. April 2011.

Die in Ziffer 3 genannten Eintritts-Zielwerte sollen bis 2019 (Ausbildungen Sekundarstufe II) bzw. 2020 (Studium HF Pflege) erreicht werden

Für Ausbildungen, die vor Ende 2017 aufgenommen wurden, gelten bezüglich Löhne und Finanzierung die Bestimmungen der alten Vereinbarung. Die finanziellen Beiträge des Kantons werden in den Kontrakten zwischen dem Regierungsrat und den Spitälern geregelt.

## **8. Änderungen, Kündigung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Änderungen der Vereinbarung sind im Einvernehmen aller Parteien jederzeit möglich. Sie sind schriftlich festzuhalten.

Änderungen der Anhänge, die keine namhaften finanziellen Konsequenzen für die Vertragspartner haben, können durch Beschluss der Konferenz Ausbildungsverbund Pflege geändert werden.

Die Vereinbarung kann jährlich per Ende Juli gekündigt werden. Kündigungen sind vor Ende des Vorjahres schriftlich mitzuteilen.

Eine Kündigung bewirkt, dass auf Stufe HF keine neuen Ausbildungsverträge im Sinne dieser Vereinbarung mehr abgeschlossen werden. Die Verpflichtungen gegenüber den Studierenden mit gültigen Ausbildungsverträgen sind durch alle Vertragspartner zu den vereinbarten Konditionen bis zum Abschluss der Ausbildungen zu erfüllen, soweit keine gleichwertigen Ersatzlösungen gefunden werden können.

Schaffhausen, den

OdAG Schaffhausen

Susanne Hagen  
Präsidentin

Schaffhausen, den

Spitäler Schaffhausen

Dr. Hanspeter Meister  
Spitaldirektor

Schaffhausen, den

Kanton Schaffhausen

Christian Amsler  
Präsident des Regierungsrates

Dr. Stefan Bilger  
Staatsschreiber

## Ausbildungsleistungen der Betriebe (Richtwerte)

### 1. Grundsatz und Definitionen

Die erwarteten Ausbildungsleistungen der Betriebe (Richtwerte) werden in Abhängigkeit von den durch ausgebildetes Pflege- und Betreuungspersonal besetzten Personalstellen (Vollzeit-Äquivalente FTE) festgelegt. Massgeblich sind die im Vorjahr im Rahmen der bundesrechtlichen Statistik für Sozialmedizinische Institutionen und Pflegedienste (SOMED) erhobenen Werte.

Die Zahl der Ausbildungsplätze entspricht der Zahl der aktuell in Ausbildung stehenden Lernenden / Studierenden. Die Studierenden HF werden dem Praktikumsbetrieb zugeordnet (1 Praktikumsplatz = 1 Jahressoll einer / eines Studierenden).

### 2. Richtwerte

Zur Sicherstellung der praktischen Ausbildung werden für die Ausbildungspflichten der Betriebe die folgenden Richtwerte vereinbart:

	Ausbildungsplätze total pro Personalstelle (alle Berufe)	Praktikumsplätze HF Pflege * pro Personalstelle HF Pflege
Spitäler Schaffhausen	0,4	0,25
Klinik Belair	0,4	0,1
Heime	0,4	0,1
Spitex-Organisationen	0,2	0,1

Die Praktikumsplätze HF werden an den Gesamt-Richtwert angerechnet.

## **Organisation der Ausbildungen HF Pflege**

### **1. Aufgaben der Höheren Fachschule Pflege Schaffhausen**

Die Höhere Fachschule Pflege Schaffhausen nimmt die Aufgaben des Bildungsanbieters im Sinne der bundesrechtlichen Vorgaben wahr.

Sie stellt im Rahmen ihrer eidgenössischen Anerkennung die schulische Bildung sowie die Koordination der Lernbereiche Schule, Praxis und LTT (Lernbereich Training & Transfer) sicher.

Sie ist für die Auswahl der Praktikumsbetriebe verantwortlich. Sie legt in Absprache mit je einer von der OdAG Schaffhausen bezeichneten Vertretung der Spitäler, der Heime und der ambulanten Pflegedienste die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe fest und überwacht deren Einhaltung.

### **2. Aufgaben der Spitäler Schaffhausen**

Die Spitäler Schaffhausen bezeichnen eine Koordinationsstelle für die Belange der Ausbildungen HF Pflege.

Die Koordinationsstelle rekrutiert in enger Abstimmung mit der Höheren Fachschule und den betroffenen Praktikumsbetrieben die Studierenden mit Eignung für den Einsatz in den vorhandenen Arbeitsfeldern.

Sie regelt den Einsatz der Studierenden in der beruflichen Praxis und teilt den Betrieben die Studierenden für den Lernbereich berufliche Praxis zu. Besondere Wünsche der Betriebe sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen

Sie übernimmt die Organisation und Durchführung der LTT.

Sie berät und unterstützt die Praktikumsbetriebe und die Studierenden in allen Fragen der Ausbildung in der beruflichen Praxis.

Die Spitäler Schaffhausen übernehmen - unter Vorbehalt von Ziffer 5 Absatz 2 - die Anstellung und Entlohnung der Studierenden sowie den diesbezüglichen Administrativverkehr mit den Praktikumsbetrieben.

### **3. Aufgaben der OdAG Schaffhausen**

Die OdAG Schaffhausen ist übergeordnet verantwortlich für den Lernbereich berufliche Praxis.

Sie betreibt in Zusammenarbeit mit der Höheren Fachschule Pflege Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von geeigneten Studierenden.

Sie sorgt zusammen mit den regionalen Arbeitgebern im Gesundheitswesen für die Bereitstellung eines ausreichenden Angebotes an Praktikumsplätzen.

Sie vertritt die Anliegen der Berufsbildung gegenüber ihren Mitgliedern.

Sie vertritt die Interessen der Ausbildungsbetriebe gegenüber der Höheren Fachschule Pflege und der Koordinationsstelle der Spitäler.

#### 4. Aufgaben der Praktikumsbetriebe

Die Ausbildungsbetriebe sind für die Ausbildung in der betrieblichen Praxis zuständig.

Die Praktikumsbetriebe schliessen mit der Höheren Fachschule Pflege eine Vereinbarung ab, welche die Rahmenbedingungen der Praktika und die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt.

Die generellen, für alle Praktikumsbetriebe geltenden Grundsätze der Vereinbarungen werden von der Höheren Fachschule Pflege und vom Vorstand der OdAG einvernehmlich festgelegt.

Die Praktikumsbetriebe beteiligen sich nach den in Ziffer 8 dieses Anhangs genannten Grundsätzen an den Lohnkosten der Studierenden.

#### 5. Anstellung der Studierenden

Die Studierenden werden im Regelfall während der ganzen Ausbildungszeit durch die Spitäler Schaffhausen angestellt und entlohnt.

In besonderen Fällen – insbesondere bei Studierenden mit verkürzter Ausbildung – sind Anstellungen durch andere Betriebe möglich.

#### 6. Höhe der Löhne

Die Grundlöhne der Studierenden mit Studienbeginn ab 1. Januar 2018 werden wie folgt festgelegt:

	Kurse 3 Jahre	Kurse 2 Jahre (Studierende mit Abschluss FaGe)
Monatslohn 1. Jahr (x 13 / Jahr)	1'000	-
Monatslohn 2. Jahre (x 13 / Jahr)	1'300	1'800
Monatslohn 3. Jahr (x 13 / Jahr)	1'600	2'100
Lohnsumme ganze Ausbildung	50'700	50'700

#### 7. Individuelle Lohnzulagen

An Studierende, die beim Ausbildungsbeginn während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren oder das 25. Altersjahr vollendet haben, sowie an jüngere Studierende mit Unterstützungspflichten, können auf Gesuch hin individuelle Lohnzuschläge entrichtet werden, soweit dies zur Existenzsicherung notwendig ist.

Über die Gewährung von Lohnzuschlägen entscheidet die Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch.

Die Höhe der möglichen Beiträge wird nach den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ermittelt.

Studierende, welche individuelle Lohnzuschläge beanspruchen, verpflichten sich, im Anschluss an die Ausbildung mindestens zwei Jahre in einem der OdA G Schaffhausen angeschlossenen Betrieb zu arbeiten. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sind die Zuschläge anteilmässig zurückzuerstatten.

## **8. Finanzierung**

Die Kantonsbeiträge an die Ausbildungen HF Pflege gemäss Ziffer 6 der Vereinbarung sind für folgende Zwecke bestimmt:

- Fr. 9'000 pro Studentin / Student und Jahr für die Leistungen der Spitäler Schaffhausen gemäss Ziffer 2 dieses Anhangs;
- Fr. 6'000 pro Studentin / Student für generelle Beiträge an die Lohnkosten von Studierenden im zweijährigen Ausbildungsprogramm;
- Fr. 3'000 pro Studentin / Student für generelle Beiträge an die Lohnkosten von Studierenden im dreijährigen Ausbildungsprogramm;
- Die verbleibenden Beträge bei Studierenden im dreijährigen Ausbildungsprogramm (Fr. 3'000 pro Person und Jahr) sind für individuelle Lohnzulagen gemäss Ziffer 7 bzw. zur Einlage in den dafür bestimmten Fonds gemäss Ziffer 9 verfügbar.

Die nach Abzug der Kantonsbeiträge verbleibenden Lohnkosten (inkl. Sozialleistungen) werden anteilmässig denjenigen Betrieben belastet, in denen die Studierenden ihre Praktika absolvieren.

Die Kantonsbeiträge werden demjenigen Betrieb zugewiesen, der die Lohnzahlungen finanziert.

Zulagen für Nacht- und Sonntagsarbeit gehen zu Lasten der Betriebe.

## **9. Ausbildungsfonds**

Für Lohnzuschläge bereitgestellte Kantonsbeiträge, die kurzfristig nicht zweckgemäss beansprucht werden, sowie allfällige Rückzahlungen werden einem zu schaffenden zweckgebundenen Ausbildungsfonds gutgeschrieben, der von der Dienststelle Mittelschul- und Berufsbildung geführt wird. Übersteigen die Reserven am Jahresende Fr. 200'000.-, wird die überschüssige Summe dem Kanton zurückerstattet.